

# **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

**Ausfüllhinweise für Studierenden- und Studentenwerke gem. Ziff.  
3.5 der Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der  
Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten  
Notlagen (Richtlinien)**

**in der Fassung vom 12.11.2020**

Die Umsetzung der Überbrückungshilfe, insbesondere die Bearbeitung der Anträge der Studierenden, ergibt sich aus den Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Durchführung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen (im Folgenden: Richtlinien), die Teil des Zuwendungsbescheides sind. Folgende verbindliche Hinweise konkretisieren die Umsetzung der BMBF-Überbrückungshilfe für die jeweiligen Bearbeitenden bei den Studierenden- und Studentenwerken (STW).

**1. Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?**

- Die Überbrückungshilfe richtet sich ausschließlich an Studierende, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten akuten Notlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich deutsche und ausländische Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die an Hochschulen studieren, bei denen ein Studium im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses die Regel ist, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium sowie Gasthörer/-innen.
- Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.
- Ein Rechtsanspruch auf Zusage bzw. Zusage in einer bestimmten Höhe von Überbrückungshilfe besteht nicht.

**2. Wieviel kann ausgezahlt werden?**

Studierende, die die unter 1. sowie in den nachfolgenden Ziffern genannten Voraussetzungen erfüllen, können einen Zuschuss zwischen 100 bis 500 Euro pro Monat erhalten. Hierzu müssen sie für jeden Monat, in dem die Überbrückungshilfe zur Verfügung steht, gesondert einen Antrag stellen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich die Höhe des Zuschusses nach dem Kontostand am letzten Bankarbeitstag vor der Antragstellung und wird wie folgt berechnet:

<b>Kontostand</b>	<b>Überbrückungshilfe</b>
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €

zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

### 3. Antragsfristen

Anträge können bis zum letzten Tag eines Monats gestellt werden; der Antrag wird dann für den beantragten Monat geprüft (Beispiel: Antrag geht am 31. Juli 2020 ein, er gilt dann für den Juli 2020 und wird nur für diesen Monat geprüft und – bei Erfüllung der Voraussetzungen und je nach Prüfergebnis – in der jeweiligen Höhe gezahlt).

### 4. Antragsstellung

Anträge werden ausschließlich über das Online-Portal [www.überbrückungshilfe-studierende.de](http://www.überbrückungshilfe-studierende.de) gestellt.

### 5. Zuordnung der Anträge

Mit der Antragstellung erfolgt eine automatische Zuordnung zum jeweils zuständigen Studierenden- oder Studentenwerk für die Bearbeitung. Sollte keine automatische Zuordnung möglich sein – für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke – legt das Deutsche Studentenwerk gem. Ziff. 3.2 der Richtlinien ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk in Absprache mit diesem fest. Der Antrag wird dann entsprechend zugeordnet.

### 6. Einzureichende Unterlagen

(siehe 5.4.1.-5.4.4 sowie 5.4.7.- 5.4.11 der Richtlinien)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen seitens der Studierenden beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2020/2021;
- Gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiger Identitätsnachweis, zum Beispiel EU-Ausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung;
- Bankverbindung in Deutschland;
- Erklärung, dass für den Monat der beantragten Überbrückungshilfe keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebedingte Notfonds zum notwendigen Lebensunterhalt gestellt wurden bzw. werden, aus denen im laufenden Monat Einnahmen erwartet werden;
- Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist;

- Mitteilung, ob grundsätzlich einer Teilnahme an der sozialwissenschaftlichen BMBF-Forschung zugestimmt wird, wobei die Antwort jedoch keinen Einfluss auf die Gewährung eines Zuschusses hat;
- Erklärung der Anerkennung der Bestimmungen der Richtlinie (Antragsberechtigung, Voraussetzungen der Überbrückungshilfe, Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe, Zahlungsmodalitäten, Gründe für eine Rückforderung der Förderung sowie sich daraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen);
- Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden.
- Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen).

## 7. Antragsprüfung

Grundsätzlich erfolgt die Antragsdurchsicht in drei Schritten:

1. Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen
2. Prüfung des Nachweises der pandemiebedingten Notlage
3. Prüfung der finanziellen Notlage

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen die Antragsdurchsicht erleichtern. Das Antragsformular verfügt bei vielen Punkten über Kontrollmechanismen, einige Punkte müssen aber anhand der Unterlagen noch kontrolliert werden. Bei kleineren Fehlern (siehe unter Pkt. 7.1) können Sie im Rahmen der eigenständigen Bearbeitung Kulanz walten lassen und auf Nachforderungen grundsätzlich verzichten.

Im Ausnahmefall wird die Nachforderung von Unterlagen nötig sein. Dazu gibt es ein Verfahren, das Ihren Aufwand möglichst minimieren soll. Für die Nachforderungen erhalten Sie Textvorlagen. Das Verfahren ist technisch so konzipiert, dass die nachgeforderten Unterlagen automatisch dem richtigen Antrag zugeordnet werden.

### 7.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Das zuständige STW prüft den Antrag und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der Richtlinien und der Ausfüllhinweise des BMBF. Das STW prüft dabei lediglich die **formale** Richtigkeit, z.B. ob beigefügte Daten zur Identifizierung (z. B. Personalausweis) mit den Angaben im Antrag übereinstimmen. Kleinere Fehler wie Zahlendreher (z.B. bei Geburtsdatum oder Matrikelnummer), Abweichungen einzelner Buchstaben im Namen oder Adresse sind unerheblich, solange erkennbar ist, dass es sich um die entsprechende Person handelt. Anstelle der Meldebescheinigung kann bei

ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis – gerichtet an die aktuelle Adresse der Studierenden – akzeptiert werden.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen gelten Schwärzungen<sup>1</sup> in der Antragsbegründung und beim Nachweis der antragsbegründenden Angaben, die einen Nachweis der pandemiebedingten Notlage nicht ermöglichen (z. B. einzelne Positionen in den Kontoauszügen, aus denen weder Beträge noch Zahlungsempfänger hervorgehen), als nicht vollständig eingereichte Unterlagen und **führen insoweit grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags bereits an dieser Stelle**. Sofern fehlende Unterlagen für den Nachweis der pandemiebedingten Notlage unschädlich sind, ist dies nachfolgend jeweils dargelegt. Im Ausnahmefall kann das STW Unterlagen nachfordern.

## **7.2 Nachweis der pandemiebedingten Notlage im Einzelnen**

Mit der Überbrückungshilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten, finanziellen Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Die **Notlage** wird über den aktuellen Kontostand nachgewiesen (s. unten Nr. 7.2 b).

**Gründe für eine Notlage** können beispielsweise (vgl. Richtlinie Nr. 5.4.5) sein:

- (1.) der Wegfall oder eine Einschränkung der erhaltenen Unterhaltsleistung durch die Eltern und/oder
- (2.) der Verlust eines Nebenjobs und/oder
- (3.) der Verlust der bisherigen selbständigen Tätigkeit und/oder
- (4.) abgelehnte Nebenjobbewerbungen.

Diese Notlage muss nachgewiesen werden (s.u.) und in **zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang zur Pandemie** stehen, mithin pandemiebedingt sein.

Ein **zeitlicher Zusammenhang** liegt in der Regel vor, wenn die dargelegten Gründe für die im Monat der Antragstellung bestehende Notlage aus den beiden Vormonaten oder dem laufenden Monat stammen. Bei einer Antragstellung am 25. November wäre dies beispielsweise mindestens eine Kündigung eines Nebenjobs im Oktober oder *ein* Nachweis über ein seit September ruhendes Arbeitsverhältnis.

---

<sup>1</sup> Schwärzungen im Personalausweis sind unkritisch und führen nicht zur Unvollständigkeit der Unterlagen, so lange die Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Könnte, wie beispielsweise für Erstsemester vermutet wird, bislang keine studentische Nebentätigkeit aufgenommen werden, können auch die Ablehnungen von mindestens zwei Bewerbungen bei zwei Arbeitgebern vorgelegt werden, im Beispielfall der Antragstellung am 25. November wäre hier erneut der Zeitraum 01.09.2020 bis 25.11.2020 entscheidend, um einen zeitlichen Zusammenhang zu belegen.

Ausnahmsweise kann ein zeitlicher Zusammenhang auch bestehen, wenn die Gründe in einem Zeitraum vor den o.g. zwei Monaten vor Antragstellung liegen und ihre Auswirkungen weiterhin fortauern. Hierfür sind Nachweise notwendig: Erfolgte beispielsweise eine Kündigung bereits während des ersten Lockdowns, ist der zeitliche und kausale Zusammenhang zur aktuellen pandemiebedingten Notlage darzulegen. Das muss durch eine

- nachvollziehbare und zeitlich vollständige Dokumentation der andauernden Notlage
- sowie der Anstrengungen, die pandemiebedingte Notlage zu ändern (s.u. Nr. b) 4),

geschehen.

Ein kausaler Zusammenhang liegt vor, wenn sich aus der **Gesamtschau der eingereichten Unterlagen** ein Zusammenhang aus der Pandemiesituation und der akuten, finanziellen Notlage ergibt. Die Ursache muss also ursächlich auf die Pandemiesituation zurückzuführen sein. Dies wäre beispielsweise nicht der Fall, wenn schon vor März 2020, unter Umständen seit Jahren, eine finanzielle Notlage besteht und die Nachweise nach 5.4.5 (Richtlinie) nicht erbracht werden.

Bei der Prüfung des zeitlichen und kausalen Zusammenhangs sind in der Gesamtschau individuelle Härten zu berücksichtigen, die eine Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts durch studentische Nebenerwerbsmöglichkeiten gerade in der Pandemiesituation unmöglich machen, wie zum Beispiel gesundheitliche Einschränkungen bzw. Gefährdungen (Stichwort: Risikogruppe) oder familiäre Verpflichtung (Pflege Angehöriger, Betreuung von Kindern bei pandemiebedingt geschlossenen Betreuungseinrichtungen). Zusätzlich werden die Informationen aus den Kontoauszügen in die Gesamtschau einbezogen. Nachforderungen sind möglich.

Zum Nachweis der pandemiebezogenen Notlage sind vorgesehen:

- a) zu 5.4.4 (Richtlinien): Vorlage einer Erklärung, dass für den Monat, in welchem diese Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung zum notwendigen Lebensunterhalt beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwartet werden. Die abzugebende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf pandemiebezogene Maßnahmen zur Deckung des

notwendigen Lebensunterhalts und auf den betreffenden Antragsmonat. So ist zum Beispiel eine pandemiebezogene Hilfe, die in Vormonaten beantragt wurde, in der Regel unschädlich für eine Beantragung im jeweiligen Antragsmonat. Ebenfalls unschädlich ist die Inanspruchnahme von pandemiebezogenen Hilfen, die sich auf Sachleistungen beziehen (bspw. zur technischen Ausstattung zur Studienunterstützung im Rahmen von digitalen Hochschulangeboten) in Vormonaten oder im Antragsmonat.

b) Zu 5.4.5 (Richtlinien): Erklärung über die pandemiebedingte Notlage unter Angabe des Grundes sowie Darlegung mittels geeigneter Unterlagen. Geeignete Unterlagen können sein:

1. eine Selbsterklärung, dass Unterhaltszahlungen der Eltern pandemiebedingt weggefallen sind. Die Selbsterklärung soll beinhalten:

- von wem in welcher Höhe bis wann Unterhaltszahlungen stattfanden,
- eine Spezifizierung des Grundes des Ausfalls bzw. der Kürzung der Unterhaltszahlung. Bei der Kürzung der Unterhaltszahlung soll auch die Höhe der aktuellen Unterhaltszahlung dokumentiert sein.

2. die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den/die früheren Arbeitgeber oder der Nachweis über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses/der Arbeitsverhältnisse:

Die Kündigung muss innerhalb der letzten beiden Kalendermonate vor Antragstellung erfolgt sein. Für eine zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Kündigung gilt das oben zum zeitlichen Zusammenhang gesagte.

Ausnahmsweise können Kündigung(en) bzw. Nachweis(e) ersetzt werden durch eine entsprechende Selbsterklärung. Darin müssen genannt sein:

- der/die ehemalige/n Arbeitgeber,
- die Dauer der gekündigten Tätigkeit/en,
- die genauen zeitlichen Angaben der Kündigung (inkl. letzter Arbeitstag),
- das durchschnittliche Einkommen aus dem/den früheren Arbeitsverhältnis/sen,
- eine Darlegung, warum dies nicht durch entsprechende Dokumente dargelegt werden kann.

3. eine Selbsterklärung zum Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Darin sollen genannt sein:

- ehemalige Auftraggeber,
- Art und Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- das durchschnittliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit vor der Corona-Pandemie und

- der Umfang der weggefallenen Einnahmen aufgrund der Pandemie oder, falls sich dies als Prozess gestaltete seit März 2020, die Darlegung des Einnahmerückgangs (finanziell und zeitlich),

#### 4. Abgelehnte Bewerbungen, d.h.:

- eine Selbsterklärung zur Notwendigkeit der angestrebten Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie
- die dokumentierte Ablehnung von mindestens zwei Bewerbungen bei verschiedenen Arbeitgebern.

Im Ausnahmefall können Bewerbungen und Ablehnungen durch eine Selbsterklärung dargestellt werden. Darin müssen genannt sein:

- die avisierten Arbeitgeber (inkl. konkreter Ansprechpersonen bzw. Organisationseinheiten),
- Datum der erfolglosen Bewerbungen und der Absagen. Bei nachträglicher Änderung (beispielsweise durch eine spätere Zusage und Aufnahme einer studentischen Nebentätigkeit mit finanziellen Auswirkungen auf den Bezugsmonat) greift die Rückzahlungspflicht bzw. Nr. 6.1 der Richtlinie.
- der avisierte Stellenumfang und die erwarteten Einnahmen,
- eine Darlegung, warum Bewerbungen und Ablehnungen nicht durch entsprechende Dokumente dargelegt werden können.

Sämtliche o.g. Selbsterklärungen müssen plausibel, glaubhaft und in Übereinstimmung mit der Gesamtschau der eingereichten Unterlagen überzeugend sein. Im Ausnahmefall kann das STW der beantragenden Person die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen mit einer kurzen Frist (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) einräumen.

Im IT-Tool wird explizit auf die Strafbarkeit hingewiesen, wenn unrichtige Angaben über entscheidungserhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen wurden.

- c) Zu 5.4.6 (Richtlinien): Vorzulegen sind zudem die Kontoauszüge aller Konten mit kurzfristig verfügbaren Guthaben ab dem Vormonat zum Kalendermonat der Antragstellung bis zur Antragstellung. Dazu zählen auch Konten bei Zahlungsdienstleistern wie paypal, amazon payments etc. StW können bei Bedarf im eigenen Ermessen entscheiden, ob weitere Kontoauszüge angefordert werden.

#### **Anforderungen an Kontennachweise:**



- Nicht eingereicht werden müssen Kontonachweise zu Sparverträgen (z.B. Bausparverträge) bzw. sonstigen Konten, auf die kein kurzfristiger Zugriff möglich ist (Mietkautionenkonto, sonstige Sperrkonten bzw. Treuhandkonten).
- Kontoauszüge müssen in der Regel lückenlos sein; Umsatzanzeigen anstelle eines Kontoauszuges werden akzeptiert, sofern die Zahlungsbewegungen daraus lückenlos erkennbar sind. Auch Online-Konten wie z. B. bei comdirect etc. oder bei Zahlungsdienstleistern wie paypal etc. müssen nachgewiesen werden, wenn auf dort bestehende Guthaben kurzfristig zugegriffen werden kann. Sofern Studierende im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass auf vorhandenen Online-Konten kein Guthaben im angeführten Sinne vorhanden ist, sind in der Regel zu diesen Konten keine weiteren Unterlagen einzureichen bzw. nachzufordern. Bei fehlenden Kontoauszügen kann auf eine Ablehnung des Antrags oder ggf. Nachforderungen verzichtet werden, wenn sie für die Beurteilung des Kontostandes und des pandemiebedingten Einkommenswegfalls als nicht relevant angesehen werden können (z. B. fehlende Seiten bei gleichbleibendem Kontostand).
- Aus den Unterlagen muss ebenfalls erkennbar sein, dass der Antragssteller ein Verfügungsrecht über das inländische Konto hat, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll.
- Bei Unterhaltszahlungen der Eltern reicht eine Eigenauskunft, z. B. dass die Unterhaltsleistung in bar erfolgt ist, aus.

#### Weiteres Vorgehen:

- Lässt sich aus den Unterlagen eine pandemiebedingte Ursache für die Notlage erkennen, so wird die Antragsprüfung mit Prüfungsschritt 7.3. fortgesetzt.
- Ist nach Durchsicht der Unterlagen dagegen **keine** pandemiebedingte Ursache zu erkennen, **ist der Antrag abzulehnen**.
- Sind Unterlagen nicht vollständig, z.B. fehlen wesentliche Kontoauszüge oder sind (teilweise) falsche Unterlagen (wie z.B. eine Immatrikulationsbescheinigung eines bereits vergangenen Semesters) beigefügt worden, **wird der Antrag abgelehnt**. Im Ausnahmefall kann das STW der beantragenden Person die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen mit einer kurzen Frist (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) einräumen.
- Ergibt sich daraus jedoch kein neuer Sachverhalt zugunsten der beantragenden Person bzw. werden keine angeforderten Unterlagen fristgemäß nachgeliefert, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und die daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools.

### 7.3 Prüfung der finanziellen Notlage

#### a) Kontostand

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der im Antrag angegebene Gesamtkontenstand mit den lt. Kontoauszügen angegebenen Gesamtkontenständen, Stand letzter Bankarbeitstag vor der Antragstellung, übereinstimmt. Liegen die Kontenstände lt. Belegen niedriger, so ist der im Antrag genannte Gesamt-Kontenstand für die Bemessung des Zuschusses anzusetzen. Liegen die Beträge lt. den Belegen dagegen höher, so ist der Gesamtkontenstand laut Belegen anzusetzen.

Für **Studierende mit Kind** findet der Kontostand abzüglich der kinderbezogenen Leistungen (z.B. Kindergeld, Kindesunterhalt) Berücksichtigung. Studierende können diesen angepassten Gesamtkontostand bereits angeben.

Liegt der Kontostand lt. den Belegen bei 500 € oder höher, entfällt der Zuschuss mangels Notlage; **an dieser Stelle erfolgt die Ablehnung des Antrags.**

Sind Kontoauszüge vom letzten Bankarbeitstag teilweise oder ganz vor der Antragstellung nicht verfügbar, so werden ersatzweise Kontoauszüge vom vorletzten Bankarbeitstag anerkannt, ältere Kontostände aber nicht.

Bei Gemeinschaftskonten ist ebenfalls der Gesamtkontenstand maßgebend.

#### b) Prüfung der Kontobewegungen

Anhand der Kontoauszüge soll kursorisch geprüft werden, ob Kontobewegungen erkennbar sind, die deutlich darauf hinweisen, dass die Notlage des/der Studierenden tatsächlich nicht gegeben ist bzw. durch Auszahlung, Verschiebung o.ä. verfügbarer Mittel künstlich herbeigeführt wurde. Für Anträge im November und Dezember 2020 gilt dies insbesondere im engen zeitlichen Zusammenhang des 31.10. 2020 (Datum der Ankündigung zum Wiederaufleben der Zuschüsse in der Überbrückungshilfe).

#### Weiteres Vorgehen:

- Wenn keine Auffälligkeiten im Sinne von 7.3.b. festzustellen sind und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der **Antrag bewilligt**. Die Zuschusssumme ergibt sich aus der unter Nr. 2 dargestellten Tabelle (vgl. 4.2. der Richtlinien).
- Auch wenn der nachgewiesene pandemiebedingte Einkommensverlust geringer ist als der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag, wird der lt. Gesamtkontenstand zustehende Zuschussbetrag gewährt.

- Werden nach Durchsicht der Kontenbewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt (siehe Bsp. in der Anlage), ist **der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen**.
- Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein (siehe Bsp. in der Anlage) kann das STW mit kurzer Fristsetzung (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) z. B. Begründungen, Selbsterklärungen, Kaufbelege nachfordern. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen. Das STW dokumentiert die Nachforderung und die daraufhin getroffene Entscheidung in der Bearbeitungsmaske des IT-Tools; das IT-Tool stellt die Archivierung für die spätere Verwendungsnachweisprüfung sicher.

## 8. Prüfungsergebnis

Mit Abschluss der Prüfung des Antrags sendet das STW dem/der Studierenden eine Nachricht, in der diesem/r mitgeteilt wird, dass im Antragsaccount das Ergebnis der Prüfung einsehbar ist. Dazu haben die STW die Möglichkeit zu den vorgegebenen 3 Ablehnungsgründen knappe konkretisierende Angaben zu machen. Davon soll Gebrauch gemacht werden, um die Entscheidung für die Antragstellenden nachvollziehbarer zu machen. Es können auch knappe Stichworte genügen, wie z.B. „Immatrikulationsbescheinigung für Sommersemester“.

## 9. Wiederholungsantrag: einzureichende Unterlagen

- Erklärung, dass für den aktuellen Monat, in welchem die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung zum notwendigen Lebensunterhalt beantragt wurde (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwartet werden (wie oben Nr. 6, 4. Bulletpoint)
- Aktualisierte Dokumentation entsprechend Nr. 5.4.5 (Richtlinien)
- ein aktueller Kontoauszug (ab Datum des zuletzt vorgelegten Kontoauszuges, bei Bedarf können auch die bereits vorliegenden Kontoauszüge aus den Anträgen der Vormonate zu Rate gezogen werden).

## Anlage: **Hinweise zu 7.3b) Prüfung der Kontobewegungen**

- a) Wenn nach Durchsicht der Kontobewegungen offensichtliche Manipulationen des/der Kontenstände festgestellt wurden, so ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzulehnen.
- b) Sollte der Sachverhalt nicht eindeutig sein, **können** Nachforderungen (z. B. Begründung, Selbsterklärung, Einreichung von Kaufbelegen) mit kurzer Fristsetzung erfolgen (empfohlen werden max. 7 Kalendertage) und Aufklärung darüber geben. Liefern die nachgereichten Unterlagen und Erklärungen keine Aufklärung des Sachverhalts im Sinne des Antragstellers, so ist der Antrag abzulehnen.

Zu a)

Offensichtliche Manipulationen eines Kontostandes können vor allem an unregelmäßigen Auszahlungen, Verschiebungen o.ä. verfügbarer Mittel erkennbar sein (z. B. im Unterschied zu regelmäßigen Abbuchungen für Miete, regelmäßige Barabhebungen o. ä). Dabei wird im Rahmen einer kursorischen Prüfung aller Kontoauszüge berücksichtigt, ob sich entsprechende Auffälligkeiten ergeben. Weichen Kontobewegungen von erkennbaren Mustern der vorgelegten Kontoauszüge ab, könnte eine solche Auffälligkeit vorliegen (Beispiel: Die regelmäßigen Ausgaben der Vormonate bzw. des Vormonats und laufenden Monats liegen bzw. lagen bei 800 €, in den Wochen vor der Antragstellung sind diese Ausgaben vor allem durch Barabhebungen auf 1.200 € gestiegen. Hier könnte dementsprechend eine Unregelmäßigkeit vorliegen). Unerklärte Überweisungen oder Barabhebungen, die deutlich dazu dienen, einen Kontostand unterhalb der 500 € - Grenze herbeizuführen, führen grundsätzlich zu Ablehnung eines Antrags.

Zu b)

Es kann jedoch Fälle geben, die nicht eindeutig sind, z.B. Überweisungen an eine Firma, bei der der Verwendungszweck nicht erkennbar ist oder unerklärte Barabhebungen, die von den unter a) geschilderten Mustern abweichen. In diesem Fall kann eine Nachforderung von Unterlagen erfolgen. Eine schlüssige Erklärung und damit Sachverhaltsklärung im Sinne des Antragstellers wäre zum Beispiel der Nachweis der Anschaffung eines für die Lebensführung (z.B. Anschaffung Kühlschrank) oder Studentätigkeit (z.B. Laptop) notwendigen Gegenstandes durch eine Rechnung. Als notwendig anerkannt werden auch die Erfüllung einer rechtswirksamen Verpflichtung, z.B. die Rückzahlung eines Kredites oder Nachzahlung von Miete(n).